

gemeinde



# **Reglement über die Erhebung einer Billettsteuer**

**vom 1. September 2017**



## Inhaltsverzeichnis

|         |                                      |   |
|---------|--------------------------------------|---|
| Art. 1  | Grundsatz.....                       | 4 |
| Art. 2  | Zweckbindung.....                    | 4 |
| Art. 3  | Gegenstand .....                     | 4 |
| Art. 4  | Steuerpflicht .....                  | 4 |
| Art. 5  | Steuerbefreiung.....                 | 4 |
| Art. 6  | Steuerobjekt .....                   | 5 |
| Art. 7  | Steueransatz.....                    | 5 |
| Art. 8  | Eintrittskarten .....                | 5 |
| Art. 9  | Meldepflicht .....                   | 5 |
| Art. 10 | Einzug und Sicherstellung .....      | 5 |
| Art. 11 | Fälligkeit und Ablieferung.....      | 5 |
| Art. 12 | Kontrollen.....                      | 6 |
| Art. 13 | Veranlagung nach Ermessen .....      | 6 |
| Art. 14 | Widerhandlungen und Verjährung ..... | 6 |
| Art. 15 | Veranlagungsbehörde.....             | 6 |
| Art. 16 | Rechtsmittel.....                    | 6 |
| Art. 17 | Vollzug .....                        | 6 |
| Art. 18 | In-Kraft-Treten.....                 | 6 |

Die Gemeinde Ebikon erlässt gestützt auf § 36 des Gesetzes vom 28. Juli 1919 betreffend die Abänderung des Steuergesetzes vom 30. November 1892 folgendes Reglement zur Erhebung einer Billettsteuer:

#### **Art. 1 Grundsatz**

Die Gemeinde Ebikon erhebt bei entgeltlichen Veranstaltungen eine Billettsteuer.

#### **Art. 2 Zweckbindung**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, einen Teil der Erträge gesellschaftlichen, sozialen oder identitätstiftenden Aktivitäten und Institutionen zuzuführen.

#### **Art. 3 Gegenstand**

Der Steuer unterliegen alle Veranstaltungen, zu denen der Zutritt gegen ein Eintrittsgeld gewährt wird, wie zum Beispiel:

1. Theatervorstellungen
2. Kino- und Filmvorstellungen
3. Tanz- und Varietévorführungen
4. Konzerte und andere musikalische Darbietungen
5. Vorträge
6. Masken- und Kostümfeste sowie Tanzanlässe
7. Ausstellungen
8. Sportveranstaltungen
9. Zirkusvorstellungen

#### **Art. 4 Steuerpflicht**

Die Steuer ist ein öffentlich-rechtlicher Anspruch der Gemeinde Ebikon gegenüber dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin. Dieser bzw. diese kann die Besucher und Besucherinnen mit einem Steuerbetrag in dem Masse belasten, wie er bzw. sie von den einzelnen Eintrittsgeldern steuerpflichtig ist.

#### **Art. 5 Steuerbefreiung**

<sup>1</sup> Von der Billettsteuer sind befreit:

- a. Veranstaltungen, deren gesamter Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken dient und deren Veranstalter bzw. Veranstalterin keine Erwerbszwecke oder andere eigenen Interessen verfolgt.
- b. Veranstaltungen, deren jährliche steuerpflichtige Besuchereinnahmen CHF 10'000.00 nicht überschreiten. Zur Ermittlung der steuerpflichtigen Besuchereinnahmen werden verschiedene Veranstaltungen desselben Veranstalters bzw. derselben Veranstalterin in der Gemeinde Ebikon zusammengerechnet.
- c. Veranstaltungen von Ortsvereinen und gemeinnützigen Stiftungen, die während des ganzen Jahres in Ebikon und Umgebung Aktivitäten ausüben (Trainings, Proben, Vorstellungen etc.).
- d. Veranstaltungen der Einwohnergemeinde Ebikon.

<sup>2</sup> Ein Gesuch um Steuerbefreiung ist spätestens 20 Tage vor Beginn der Veranstaltung bei der zuständigen Stelle einzureichen. Bei Gesuchen gemäss Abs. 1 lit. a ist der Nachweis zu erbringen, dass der gesamte Reinertrag ausschliesslich gemeinnützigen Zwecken zu Gute kommt (Abrechnung, Statuten usw.).

## **Art. 6 Steuerobjekt**

- <sup>1</sup> Steuerobjekt ist das Eintrittsgeld zu steuerpflichtigen Veranstaltungen.
- <sup>2</sup> Als Eintrittsgeld gilt die gesamte für den Besuch der Veranstaltung in irgendeiner Form zu leistende Vergütung.
- <sup>3</sup> Wird anstelle oder zusätzlich zu den Billetts und Kontrollzeichen ein Aufschlag auf dem Preis für die Konsumation erhoben, so gelten dieser Aufschlag sowie das Billett als Eintrittsgeld und ist anhand einer Schätzung festzulegen.
- <sup>4</sup> Bei Unterhaltungsbetrieben bilden der durchschnittliche Getränkeaufschlag, der Umsatzanteil, die Öffnungszeiten sowie die Betriebsgrösse die Grundlage für die Schätzung.

## **Art. 7 Steueransatz**

- <sup>1</sup> Die Steuer beträgt 10 % vom Eintrittsgeld.
- <sup>2</sup> Eintrittskarten für eine Mehrzahl von zeitlich auseinanderliegenden Veranstaltungen (Abonnements- oder Dauerkarten) werden mit 10 % des Abonnementsbetrages besteuert.

## **Art. 8 Eintrittskarten**

Die Gemeinde kann den Veranstaltern die Verwendung von Eintrittskarten (Billetts, Abzeichen usw.) vorschreiben.

## **Art. 9 Meldepflicht**

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, die Veranstaltungen spätestens 3 Tage vor Beginn der ersten Vorstellung der Abteilung Finanzen der Gemeinde Ebikon anzuzeigen.

## **Art. 10 Einzug und Sicherstellung**

- <sup>1</sup> Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin kann die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten oder auf andere Weise von Besuchern und Besucherinnen einziehen.
- <sup>2</sup> Bestehen Zweifel, ob die Steuer bezahlt wird, kann der Veranstalter bzw. die Veranstalterin verpflichtet werden, eine Kautions in der Höhe des geschätzten Steuerertrages zu leisten.
- <sup>3</sup> Ein zu viel bezogener Steuerertrag wird auf Grund der Abrechnung nach durchgeführten Veranstaltungen dem Veranstalter bzw. der Veranstalterin zurückerstattet.

## **Art. 11 Fälligkeit und Ablieferung**

- <sup>1</sup> Die Steuer wird am Veranstaltungstag fällig.
- <sup>2</sup> Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin hat spätestens 20 Tage nach Abschluss der Veranstaltung der Abteilung Finanzen eine Abrechnung über die ausgegebenen Billette bzw. über die auf andere Weise erhobenen Eintrittspreise vorzulegen. Die Billettsteuer wird in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Bei nicht fristgerechter Zahlung sind Verzugszinsen geschuldet. Die Höhe des Zinssatzes richtet sich nach dem im Veranstaltungsjahr gültigen Zinssatz für die Staats- und Gemeindesteuern im Kanton Luzern.

<sup>4</sup> Bei Veranstaltern bzw. Veranstalterinnen, die dauernd steuerpflichtige Veranstaltungen durchführen (Kinos, Theater, Nachtlokale usw.), können die Fälligkeit und der Zeitpunkt der Ablieferung abweichend geregelt werden.

#### **Art. 12 Kontrollen**

Der Veranstalter bzw. die Veranstalterin ist verpflichtet, der Abteilung Finanzen wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen, auf Verlangen die Bücher und sonstigen Unterlagen über die Einnahmen aus den Veranstaltungen zur Einsichtnahme vorzulegen sowie den berechtigten Angestellten der Einwohnergemeinde Ebikon jederzeit freien Eintritt zu den Kassen und Veranstaltungen zu gewähren.

#### **Art. 13 Veranlagung nach Ermessen**

Wird trotz Mahnung keine Abrechnung eingereicht, erfolgt eine Veranlagung nach Ermessen.

#### **Art. 14 Widerhandlungen und Verjährung**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen die Art. 9, 10 Abs. 2, Art. 11 Abs. 2 und Art. 12 dieses Reglements werden mit einer Busse bis zu CHF 10'000.00 bestraft.

<sup>2</sup> Hinterzieht der Veranstalter oder die Veranstalterin die Steuer ganz oder teilweise, hat er bzw. sie nebst der vorenthaltenen Steuer eine Strafsteuer zu entrichten. In der Regel beträgt die Strafsteuer das Einfache der hinterzogenen Steuer. Sie kann bei leichtem Verschulden bis auf einen Drittel ermässigt, bei schwerem Verschulden bis auf das Vierfache erhöht werden.

<sup>3</sup> Das Recht, ein Verfahren wegen Steuerhinterziehung einzuleiten, erlischt 2 Jahre nach der Veranstaltung. Es ist innert 5 Jahren, bei Stillstand und Unterbrechung spätestens innert 10 Jahren seit der Einleitung, abzuschliessen.

#### **Art. 15 Veranlagungsbehörde**

Die Veranlagung der Steuer erfolgt durch die Abteilung Finanzen.

#### **Art. 16 Rechtsmittel**

Gegen Veranlagungsentscheide der Abteilung Finanzen kann beim Gemeinderat Verwaltungsbeschwerde und gegen dessen Beschwerdeentscheid Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt in beiden Fällen 30 Tage.

#### **Art. 17 Vollzug**

Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Bestimmungen.

#### **Art. 18 In-Kraft-Treten**

Dieses Reglement tritt mit Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am 1. September 2017 in Kraft.

#### **Gemeinderat Ebikon**

Daniel Gasser  
Gemeindepräsident

Roland Baggenstos  
Gemeindeschreiber